



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 438a „Westlich Magnolienweg“ und Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 2017.16

hier: Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB).

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat mit Beschluss vom 27. September 2017 das Satzungsverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 438a „Westlich Magnolienweg“ und die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren eingeleitet. Das Plangebiet ist in der Folgezeit erweitert worden. Aus entwässerungstechnischen Erwägungen erfolgte im Nordosten der Einbezug des Flurstücks 629/12. Hierdurch kann der Anschluss des Schmutzwasserkanals an die bestehende Entwässerungsleitung in der Dahlienstraße gesichert werden. Aus ökologischen Gründen und zur Sicherung der bestehenden Streuobstwiese erfolgte der teilweise Einbezug von Flurstück 629/8. Für voraussichtlich notwendige Ausgleichsmaßnahmen sollen die Flurstücke 620 und teilweise auch 622 herangezogen werden.

Innerhalb des nun erweiterten Planungsraumes soll ein kleinteiliges, der Umgebung angepasstes Wohnquartier entstehen.

Zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung zählen:

- Versorgung der Bevölkerung mit bezahlbarem Wohnraum
- Sicherstellung und Leitung einer geordneten städtebaulichen Ent-

wicklung nebst

- Herbeiführung einer planungsrechtlichen Genehmigungsfähigkeit für die Errichtung von Eigenheimen

- Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse

- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden

- Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Wesentliche Auswirkungen der Planung sind:

- Siedlungserweiterung i. V. m. der Aufgabe von Kulturflächen (Landwirtschaft)

- Bodenversiegelungen

- Zunahme des Ziel- und Quellverkehrs

Die Öffentlichkeit kann sich vom **7. Dezember 2020 bis einschließlich 11. Januar 2021** im Eingangsbereich des Technischen Rathauses, EG, Ebene 0, Hirschenstraße 2, von Montag bis Donnerstag von 8 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8 bis 12.30 Uhr zu den allgemeinen Zielen und Zwecken und wesentlichen Auswirkungen unterrichten und während dieser Frist äußern. Auf Wunsch erteilt das Stadtplanungsamt telefonisch und per E-Mail Auskünfte (Tel.: 974-33 10 oder 974-33 20, E-Mail: spa@fuerth.de). Gesonderte Termine sind aufgrund der Coronapandemie nur nach Vereinbarung möglich.

Zusätzlich werden die Verfahrensunterlagen ebenfalls für diesen Zeitraum auf der Internetseite der Stadt Fürth [www.fuerth.de/buergerbeteiligung](http://www.fuerth.de/buergerbeteiligung) zur Verfügung

stehen.

In den Dienstgebäuden sind die allgemeinen Schutzmaßnahmen und Mindestabstände einzuhalten und Mund- und Nasenschutzmasken zu tragen. Es wird gebeten, die Behördengänge auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, und vorzugsweise die Verfahrensunterlagen auf der Internetseite der Stadt Fürth einzusehen.

Stellungnahmen können während der genannten Frist schriftlich (Postanschrift: Stadt Fürth, Stadtplanungsamt, Bebauungsplanung, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth) oder per E-Mail (spa@fuerth.de) abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend findet am **21. Dezember 2020 um 16 Uhr ein Online-Meeting** statt. Die Teilnahme bedarf zwingend der Voranmeldung per E-Mail (spa@fuerth.de) bis zum 11. Dezember 2020. An die Interessenten wird anschließend ein Link mit den Zugangsdaten versendet. Die Teilnahme hat keinen Einfluss auf die Vergabe eines Baugrundstücks und es werden keine Einzelbauwünsche besprochen. In Abhängigkeit der Anmeldungen wird ggf. ein weiteres Meeting am 11. Januar 2021 um 16 Uhr veranstaltet.

Äußerungen werden im Rahmen der Auswertung aller Äußerungen überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Die Entscheidung darüber

wird durch den Stadtrat, bzw. Bauausschuss im Billigungsbeschluss getroffen. In der danach stattfindenden öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) – Ort und Zeitpunkt der Auslegung bitten wir den Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Fürth zu entnehmen – kann das Ergebnis dieser Abwägung eingesehen werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das den Verfahrensunterlagen beigelegt ist.

**Fürth, 16. November 2020, STADT FÜRTH**

**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### Jahresausschreibungen Bauunterhalt 2021

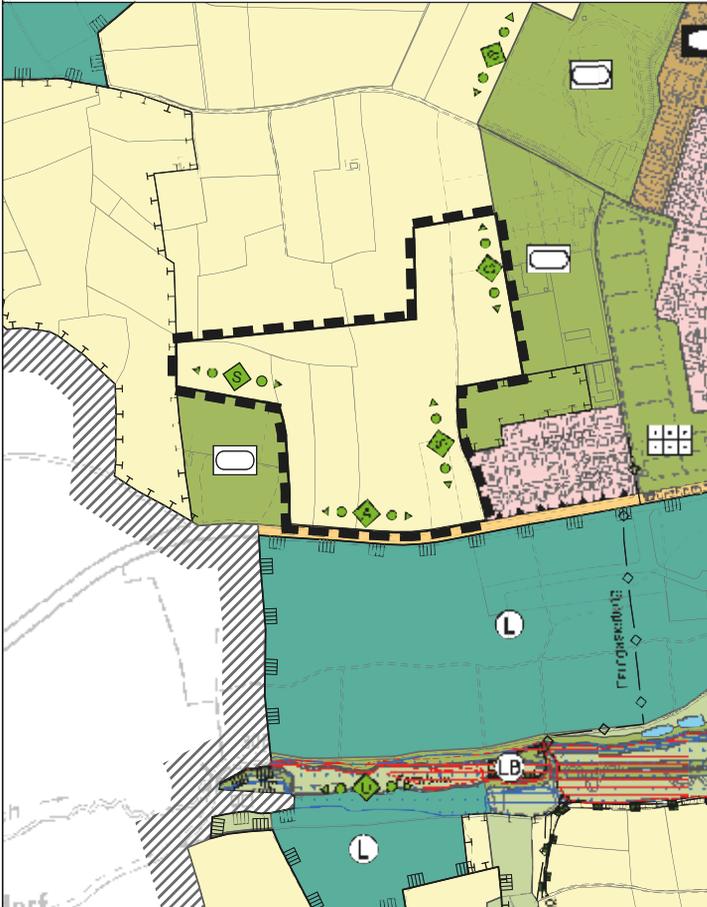
für alle städtischen Gebäude (Ämtergebäude, Schulen, Kindergärten, Museen, etc.)

Die Gebäudewirtschaft Fürth bittet alle interessierten Handwerksbetriebe ihre Bewerbungsunterlagen bis zum 13. Januar 2021 per E-Mail an [bauunterhalt-gwf@fuerth.de](mailto:bauunterhalt-gwf@fuerth.de) zu senden.

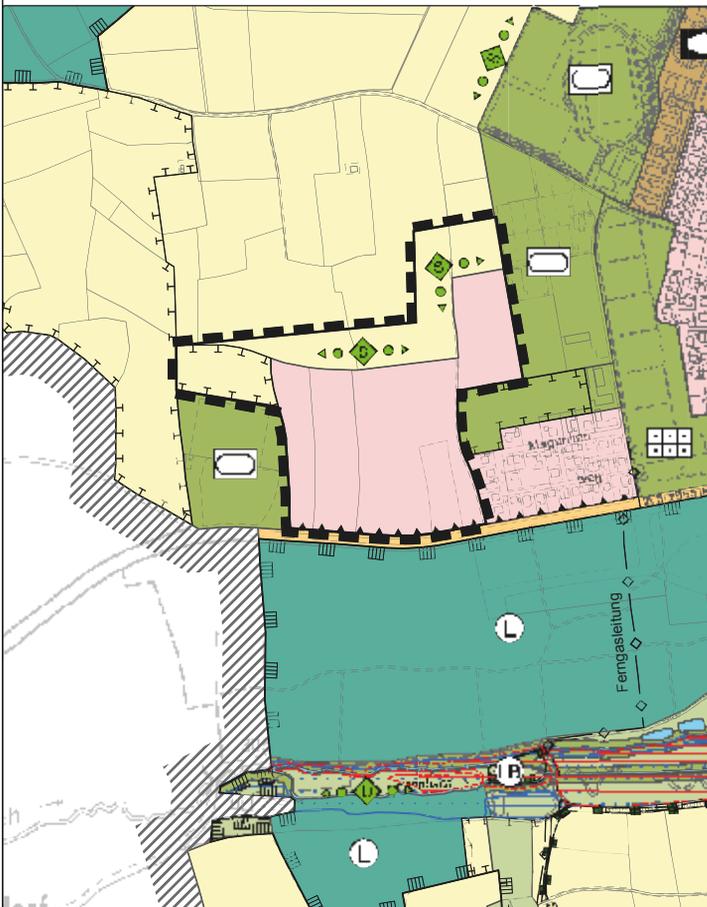
Die vollständigen Unterlagen sowie eine Auflistung der einzelnen Gewerke stehen unter [www.fuerth.de/ausschreibungen](http://www.fuerth.de/ausschreibungen) zum Download bereit.



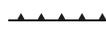
### Wirksame Darstellung



### Geplante Darstellung



Zeichenerklärung:

-  FNP-Änderungsbereich
-  Flächen für die Landwirtschaft
-  Wohnbauflächen
-  Grünflächen mit Zweckbestimmung Sportplatz
-  Sonstige Grünflächen
-  Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge
-  Immissionsschutz entlang von überörtlichen Straßenverbindungen und Bahnstrecken

Planungen, Nutzungsregelungen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft:

-  Einbindung von Siedlungsrändern in die Landschaft
-  Entwicklung von Alleen und Baumreihen an Straßen

 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Maßstab 1:10.000

Kartengrundlage:  
© Stadt Fürth, © Bayerische Vermessungsverwaltung 2020

## Stadtplanungsamt

Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan,  
**FNP-Änderung Nr. 2017.16**

Verfahrensstand:  
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB



Stadtplanungsamt  
Abt. Flächennutzungsplanung  
Fürth, den 16.11.2020





**Satzung der Stadt Fürth zur Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen „Klinikum Fürth“ vom 20. November 2020**

Die Stadt Fürth erlässt gem. Art. 23 Satz 1 und Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), folgende Satzung der Stadt Fürth zur Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen „Klinikum Fürth“ vom 30. November 2000 (Stadtzeitung Nr. 24 vom 20. Dezember 2000), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Mai 2016 (Stadtzeitung Nr. 10 vom 25. Mai 2016):

**§ 1  
Änderung der Satzung**

1. In § 6 Absatz 1 werden folgenden Sätze angefügt: „Die Stellvertretung des Vorsitzenden bestimmt sich in sinngemäßer Anwendung von § 23 Abs. 1, 2 und 4 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürth in ihrer jeweils gültigen Fassung, sofern die davon erfassten Personen dem Verwaltungsrat angehören; ersatzweise wählt der Verwaltungsrat in offener Abstimmung die Stellvertretung des Vorsitzenden. Die nach Satz 3 bestimmte Person hat in allen Fällen, in denen sie bei Verhinderung des Vorsitzenden in dessen Stellvertretung handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Einberufung“ ein Komma sowie das Wort „Sitzungen“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung: „Sitzungen des Verwaltungsrates müssen mindestens viermal jährlich abgehalten werden.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Der Verwaltungsrat“ ersetzt.

cc) Es werden folgende Sätze angefügt: „Die Sitzungen finden

in der Regel am Sitz des Kommunalunternehmens statt; die Abhaltung an einem anderen Ort ist möglich. Sitzungen können nach Maßgabe von Abs. 2a auch im Modus einer Videokonferenz oder gemischt als Präsenzsitzung und Videokonferenz abgehalten werden. Mit der Einberufung sind der Ort bzw. Modus der Sitzung mitzuteilen.“

c) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Verwaltungsratsmitglieder können mittels Videokonferenz an Sitzungen teilnehmen, wenn

1. kein Öffentlichkeitserfordernis gem. § 2 Abs. 4 KUV vorliegt,
2. audiovisuelle Technik genutzt wird, die hierfür durch das Kommunalunternehmen freigegeben ist, und
3. geeignete organisatorische Maßnahmen getroffen sind, die sicherstellen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

Eine Aufzeichnung ist unzulässig. Der Vorsitzende stellt vor Beginn der Sitzung die zugeschalteten Verwaltungsratsmitglieder fest und trägt diese in die Liste der Teilnehmenden ein. Für ein Verwaltungsratsmitglied, das nicht während der gesamten Sitzung zugeschaltet ist, findet Satz 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Vorsitzende in der Liste der Teilnehmenden vermerkt, ab welchem Zeitpunkt dieses Verwaltungsratsmitglied zugeschaltet bzw. nicht mehr zugeschaltet ist. Der Verwaltungsrat kann weitere Festlegungen zur Abhaltung von Sitzungen mittels (gemischter) Videokonferenz treffen; er entscheidet hierüber durch Beschluss.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „anwesend“ durch die Wörter „an der Sitzung teilnimmt“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden im einleitenden Satzteil nach dem Wort „darf“ die Wörter „in der Sitzung“ eingefügt und in der Nummer 2 die Wörter „anwesend sind“ durch das Wort „teilnehmen“ ersetzt.

e) In Absatz 5 Satz 1 wird das

in der Regel am Sitz des Kommunalunternehmens statt; die Abhaltung an einem anderen Ort ist möglich. Sitzungen können nach Maßgabe von Abs. 2a auch im Modus einer Videokonferenz oder gemischt als Präsenzsitzung und Videokonferenz abgehalten werden. Mit der Einberufung sind der Ort bzw. Modus der Sitzung mitzuteilen.“

Wort „zusammengerufen“ durch das Wort „einberufen“ und das Wort „Erschienenen“ durch das Wort „Teilnehmenden“ ersetzt.

f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort „vor“ durch das Wort „von“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird nach der Angabe „Abs. 4“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.

g) In Absatz 8 wird folgender Satz 2 eingefügt: „In der Niederschrift sind der Ort bzw. Modus und der Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse des Verwaltungsrates anzugeben.“ Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

h) Nach Absatz 8 wird der folgen-

de Absatz 8a eingefügt:

„(8a) Sofern kein Öffentlichkeitsanfordernis gem. § 2 Abs. 4 KUV vorliegt, sind auch schriftliche Beschlussfassungen oder telekommunikative Beschlussfassungen in Textform des Verwaltungsrates zulässig (Umlaufverfahren); weitere Voraussetzung hierfür ist, dass kein Mitglied des Verwaltungsrates innerhalb von 7 Tagen diesem Verfahren widerspricht. Umlaufbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Verwaltungsratssitzung als Anlage beizufügen.“

i) In Absatz 9 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Die in Satz 1 genannten Personen können auch mittels Videokonferenz teilneh-

men; Abs. 2a findet hierfür sinn-gemäße Anwendung.“ Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „einer“ das Komma gestrichen.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung: „In eiligen Fällen, in denen die Zustimmung des gesamten Verwaltungsrates nicht ohne erhebliche Nachteile für das Kommunalunternehmen abgewartet werden kann, entscheidet der Vorsitzende über die Zustimmung.“

cc) In Satz 3 werden die Wörter „Derart durchgeführte Geschäfte“ durch die Wörter „Nach Satz 2 getroffene Entscheidungen“ ersetzt.

b) In Absatz 7 Satz 2 wird das Wort „weiteren“ durch das Wort „Weiteren“ ersetzt.

4. In § 12 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „übrigen“ durch das Wort „Übrigen“ ersetzt.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde am 1. Oktober 2020 vom Stadtrat beschlossen. Sie wird hiermit ausgeteilt und bekannt gemacht.

**Fürth, 20. November 2020,  
STADT FÜRTH**

**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

## BAUGENEHMIGUNGEN

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

**Vorhaben:** Umbau und Erweiterung eines Wohn- und Geschäftshauses; hier: Sanierung mit Änderung im DG;

**Grundstück:** Moststraße 33, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 670/6

**Antragsteller:** Stefan Oppelt, Illhahi Aben, Wilhelm-Busch-Straße 20a, 90427 Nürnberg

**Baugenehmigung** nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für o.g. Bauvorhaben.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

**Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen:**

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO **Abweichung** für die zusätzliche Überschreitung der Abstandsflächen nach Südosten, Nordwesten und Nordosten zugelassen.

**Begründung:**

Für das Gebiet, in dem die o.g. Bau-

maßnahmen durchgeführt und realisiert werden sollen, besteht der Bebauungsplan Nr. 370 und es ist als Mischgebiet festgesetzt.

Beim südwestlichen Gebäudeabschnitt der Moststraße 33 ist die Erweiterung der Wohnnutzung in der obersten Ebene im 2. Dachgeschoss geplant. Auf der gleichen Ebene wird eine Dachterrasse errichtet, diese dient gleichzeitig als Plattform für den 2. Rettungsweg zum Anleitern durch die Feuerwehr.

Die Dachterrasse wird auf dem hofseitig bestehenden Treppenraum errichtet und mit einem 1,10 m hohen Geländer versehen. Durch die Errichtung des Geländers werden zusätzliche Abstandsflächen ausgelöst, welche auf den Gebäuden der angrenzenden Grundstücke Moststraße 31 und Königstraße 134 Flur-Nr. 670/5 und auf Königstraße 140 Flur-Nr. 670/7 zum Liegen kommen.

Die Belichtung und Besonnung der Nachbargrundstücke wird durch die bauliche Maßnahme nicht verschlechtert. Eine Beeinträchtigung der Wohnqualität benachbarter Anwesen ist nicht gegeben.

Die Abweichungen vom Abstandsflächenrecht der BayBO sind auf-

grund der geplanten Baumaßnahmen in dieser Form notwendig, erforderlich und angemessen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

**a. Schriftlich oder zur Niederschrift**

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach**, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach. Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

**b. Elektronisch**

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: **Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Si-**

**gnatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.** Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB -). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und ent-

faltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klage-

erhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Allgemeiner Hinweis:**

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit

dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH. Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens

können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139 eingesehen werden.

## Familiennachrichten

### Anmeldung der Eheschließungen

Petra Hulan – Karl Koller, Friedrich-Ebert-Str. 107; Sonja Goerigk – Olaf Behrens, Sigmund-Nathan-Str. 4; Katrin Heise – Johannes Hannweg; Nadine Berger – Jakob Fuchs, Bogenstr. 16; Susanne Lang – Sebastian Schenk, Sonnenstr. 2.

### Eheschließungen

Sabrina Höfler – Adrian Thoma; Sabrina Kraus – Stefan Leipold, Fischerberg 8; Liliya Bazdyreva – Markus Lechner, Fichtenstr. 4; Martina Held – Harry Jungblut, Löwenplatz 5; Vesile Shraim - Salih Kemal Boga, Laubenweg 3.

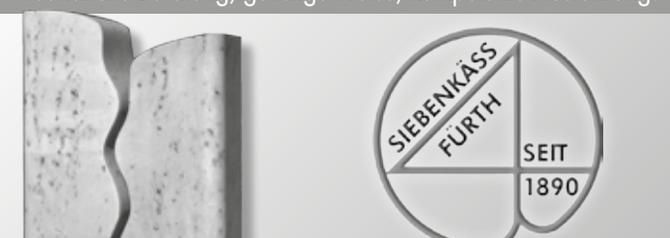
### Geburten

Rasha Kayrawan und Ammar Kardoush, Tochter Tagrid Kardoush, Hardstr. 1; Melanie Philipp und Benjamin Gräf, Sohn Raphael Corrado Uwe Philipp, Zirndorf; Sandra und André Himmighofen, Sohn David, Obermichelbach; Nadine und Andreas Slabinak, Tochter Lina, Finkenschlag 35; Jennifer und Christof Legat, Tochter Charlotte, Roßtal; Anna und Jakob Kimberger, Sohn Felix; Ksenia und Spartak Rasov, Sohn Damian, Nürnberg; Anna und Christian Krönert, Tochter Laura Alexandra, Scheinfeld; Theresia und Matthias Schifferler, Tochter Luise; Maria Huber

und Daniel Prell, Sohn Jonah Huber, Cadolzburg; Irena und Viktor Larkov, Sohn Rafael, Raiffeisenstr. 5; Stephanie und Oliver Fox, Sohn Luis Maximilian, Charles-Lindbergh-Str. 11; Cansu und Volkan Erek, Tochter Azra, Ansbach; Nicoleta und Alexandru-Mihai Deleanu, Tochter Rebeca Michaela, Marienstr. 28; Christina Zeug und Matthias Betz, Sohn Jan Elias Betz, Hamburger Str. 147d; Hanna und Matthias Michael Exner, Tochter Frieda, Wilhermsdorf; Stephanie und Johannes Kimberger, Tochter Emma Johanna, Fürth; Mary Wasef und Armia Ghali, Tochter Celina Ghali, Schwabacher

Str. 213; Izabela Dawidowicz und Tomasz Bednarz, Tochter Amelia Dawidowicz-Bednarz, Veitsbronn; Verena Rothmann und Jonathan Kielkowski, Sohn Anton Günter Rothmann, Vacher Str. 204; Julia Tiefel, Tochter Emilija, Nürnberg; Daniela und Florian Reiß, Tochter Amelie, Zirndorf; Daniela und Andreas Paulus, Tochter und Sohn Annika und Tobias, Cadolzburg; Simone und Oliver Menn, Tochter Sophie Mathilda, Haydstr. 24; Angelika Parsalioloo und Efthymios Parsalidis, Sohn Raphael Panagiotis Parsalidis, Hagenbüchach; Melanie und Christian Roth, Sohn Leon, Poppenreuther Str. 6.

Freundliche Beratung, günstige Preise, kompetente Ausführung!



**SIEBENKÄSS**  
GRABMAL • BILDHAUEREI  
NATURSTEINBEARBEITUNG  
www.SIEBENKAESS.de  
Erlanger Str. 88 • Tel. 7907136

**BESTATTUNGEN**  
**Geyer**  
Ältestes Fürther Bestattungsunternehmen



**0911 / 77 10 38**  
Fürth, Friedrich-Ebert-Str. 15

**Wir begleiten Sie im Trauerfall**  
www.bestattungen-geyer.de

**Schnittblumen und Pflanzen aus der Region.**



**SÜBERKRÜB**  
Gärtnerei & Floristik  
Alte Reutstraße 62  
90765 Fürth  
Tel. 0911-7 90 66 60  
www.blumen-sueberkrueb.de

**HITZ** marmor granit  
freundlich • preiswert • professionell



**grabmale natursteinbetrieb steinbildhauerei natursteinhandel**

friedenstrasse 32 · 90765 Fürth  
tel. 0911/7906195 · fax 0911/791382  
info@hitz-naturstein.de  
www.hitz-naturstein.de

— seit 1906 —  
nachfolger der firmen  
Pfleghardt und Rögner